

Bebauungsplan Nr. 81 „Am Hopfenberge“, einschl. örtlicher Bauvorschriften

Abwägungsvorschlag zu Stellungnahmen, die im Rahmen der

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

vorgetragen wurden:

Nr.	Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
(1)	Landkreis Schaumburg, Schreiben vom 13.02.2023	<p><u>Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes</u></p> <p>Zu o. g. Bebauungsplan wurde bereits mit Schreiben vom 02.09.2021 Stellung genommen. Weitere Anregungen und Bedenken haben sich zwischenzeitlich nicht ergeben.</p> <p><u>Zum besseren Verständnis wird nachfolgend die Stellungnahme vom 02.09.2021 noch einmal aufgeführt (kursiv):</u></p> <p><i>Die unter Punkt 7.2.4 "Löschwasserversorgung" auf Seite 42 in den Planunterlagen zu o. g. Bebauungsplan im Vorentwurf für den Brandschutz vorgesehenen Maßnahmen sind zielführend. Weitergehende Forderungen werden nicht für erforderlich gehalten.</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich gegenüber dem Schreiben vom 02.09.2021 keine weiteren Anregungen oder Bedenken ergeben haben. Da sich die Stellungnahme auf die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 13 a BauGB abgegebene Stellungnahme bezieht, wird auf die bereits zu der Stellungnahme vom 02.09.2023 erfolgte Abwägung Bezug genommen und diese wiederholt zur Abwägung erhoben. Zum besseren Verständnis wird die zu der v.g. Stellungnahme ergangene Abwägung nachfolgend noch einmal angeführt (kursiv).</p> <p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in der Begründung bereits dargelegten Maßnahmen zum Brandschutz als zielführend angesehen und weitergehende Forderungen nicht für erforderlich gehalten werden.</i></p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><u>Belange des Naturschutzes</u></p> <p>1. Gehölze</p> <p>a) Laut den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan sind Teile der Gehölzbestände im Norden und Osten des Plangebiets gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB als Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Markante und bedeutsame Einzelbäume in diesen Gehölzbeständen sind zusätzlich auch einzeln zeichnerisch zum Erhalt festzusetzen, um ihre hohe Bedeutung sowohl für den Arten- und Naturschutz als auch für das Ortsbild und den Klimaschutz sicherzustellen.</p> <p>b) Der südlich des Plangebiets stockende Waldbestand ist als Bereich für den innerstädtischen Biotopverbund von hoher ökologischer Bedeutung. Darüber hinaus ist der Waldbestand aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht mittels eines hinreichend breiten Grünstreifens vom Plangebiet abzugrenzen. Die öffentliche Fläche Ö2 hat eine Mindestbreite von 10 Metern ab der nördlichsten Baumkronen-Traufkante aufzuweisen, um die Verkehrssicherheit zu wahren. Es wird nicht als ausreichend angesehen, private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Siedlungsbezogener Grünzug“ mit Blühwiesen-Charakter festzusetzen.</p>	<p>Zu 1 a) Wie in der Stellungnahme beschrieben, werden die randlichen Gehölzbestände entlang der Mindener Straße sowie am südwestlichen Plangebietsrand gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB bereits zum Erhalt festgesetzt. Hierbei erfolgt eine flächige Festsetzung der betroffenen Bereiche und der auf den jeweiligen Flächen vorhandenen Baum- und Strauchbestände. Das Erfordernis einer darüber hinausgehenden zusätzlichen Festsetzung einzelner, bereits über die v.g. Flächenfestsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zum Erhalt festgesetzter Bäume als zu erhaltende Einzelbäume wird aufgrund der bereits über die im Bebauungsplan enthaltene Festsetzung erzeugten Bindung an den Pflanzerschutz nicht gesehen. Es wird vielmehr die Auffassung geteilt, dass die in der Stellungnahme hervorgehobene Bedeutung für den Arten- und Naturschutz als auch für das Ortsbild und den Klimaschutz nicht nur durch einzelne Bäume erreicht wird, sondern über den zusammenhängenden Vegetationsbestand entlang der Plangebietsgrenzen. Auch aus den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Untersuchung lässt sich kein zwingendes Erfordernis zur Festsetzung von Einzelbäumen zum Erhalt ableiten.</p> <p>Zu 1 b) Der im Süden des räumlichen Geltungsbereiches gelegene Waldbestand wird im Bebauungsplan entsprechend als Fläche für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB festgesetzt und im Bestand gesichert. Die nördliche Abgrenzung der Fläche für Wald orientiert sich dabei an der im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes eingemessenen Baumkronen-Traufkante. Ausgehend von der nördlichen Grenze der Fläche für Wald wird in einer Breite von 10 m eine öffentliche Grünfläche (Ö2) festgesetzt, der sich wiederum eine 5 m breite private Grünfläche anschließt. Die überbaubaren Grundstücksflächen selbst halten einen Abstand von 20 m zur Grenze der Fläche für Wald. Den in der Stellungnahme vorgetragenen Abstandsanforderungen wird insofern Rechnung getragen. Im Übrigen erfolgte im Vorfeld bereits eine Abstimmung</p>
--	--	--

		<p>Darüber hinaus sind die Gehölze und die angrenzende Bodenstruktur vor Eingriffen und damit verbundener Verschlechterung und Beeinträchtigung zu schützen.</p> <p>2. Artenschutz</p> <p>a) Es ist sicherzustellen, dass die im Bebauungsplan Nr. 81 „Am Hopfenberge“ festgesetzten CEF-Maßnahmen für Brutvögel (§ 7 Abs. 1 der textlichen Festsetzungen) und Fledermäuse (§ 7 Abs. 3 der textlichen Festsetzungen) vor der Baufeldräumung umgesetzt wurden und zum Zeitpunkt der Baufeldräumung funktionsfähig sind.</p> <p>Die Pflege und Unterhaltung der geplanten CEF-Maßnahmen ist dauerhaft zu gewährleisten. Der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg ist schriftlich mitzuteilen, wer für die Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen der jeweiligen CEF-Maßnahme zuständig ist.</p> <p>In Bezug auf die CEF-Maßnahme für die Fledermäuse weise ich darauf hin, dass die Pflege (z. B. Schnittmaßnahmen) der Gehölze auch in die Planung zu integrieren ist.</p>	<p>der entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Zu 2 a) Bezogen auf die Anbringung der Nistkästen wird der Zeitpunkt der Anbringung innerhalb des Zeitraumes der Baufeldfreiräumung spätestens bis Ende Februar als angemessen angesehen. Hierdurch kann die Funktionsfähigkeit zur auf die Baufeldfreiräumung folgenden Brutperiode sichergestellt werden. Bezogen auf die Umsetzung der Maßnahmen für die Fledermaus wird der Realisierungszeitpunkt derart angepasst, dass die Realisierung und Fertigstellung der Maßnahmen vor Beginn der Baufeldfreiräumung zu erfolgen hat. Die Funktionsfähigkeit zu Beginn der Baufeldfreiräumung ist sicherzustellen.</p> <p>Die Pflege und Unterhaltung der festgesetzten CEF-Maßnahmen wird zwischen der Stadt Rinteln und dem Vorhabenträger über einen städtebaulichen Vertrag gesichert. Der Unteren Naturschutzbehörde wird mitgeteilt, in welche Zuständigkeit die Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen übergeben werden.</p> <p>Unter § 7 (3) Nr. 1 b der textlichen Festsetzung wird bezogen auf die Obstbäume bereits auf die zur Pflege und Erhaltung erforderlichen Pflanz-, Erziehungs- und Erhaltungsschnitte hingewiesen. Für die entlang der westlichen Grenze vorgesehene Heckenpflanzung wird unter § 7 (3) Nr. 1 a eine Pflegemaßnahme wie folgt ergänzt:</p> <p><i>Als dauerhafte Heckenpflege ist das abwechselnde „Auf-den-Stock-setzen“ alle 10 – 15 Jahre einzelner 15 m langer Heckenabschnitte vorzunehmen, wobei sich geschnittene und ungeschnittene Abschnitte abwechseln.</i></p>
--	--	--	--

		<p>b) Die gutachterlichen Vorgaben und Empfehlungen zum Artenschutz (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bebauungsplan Nr. 81 „Am Hopfenberge“, Stand: 28.04.2022, von Frau Bohrer) sind vollumfänglich zu berücksichtigen und in die Planung einzubringen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die „Auswahlliste geeigneter Streuobstwiesensorten“ für die CEF-Maßnahmenfläche für die Breitflügelfledermäuse hin (Anhang Nr. 6.2, Seite 46 des Gutachtens). Ich empfehle, diese Liste in den textlichen Festsetzungen unter § 7 Abs. 3 aufzunehmen, da viele der aufgeführten Sorten nicht in der Artenliste unter § 10 Abs. 4 Nr. 3 zu finden sind.</p>	<p>Zu 2 b) Die unter § 10 Abs. 4 der textlichen Festsetzungen aufgeführten Pflanzlisten werden um die im Artenschutzgutachten aufgeführte „Auswahlliste geeigneter Streuobstwiesensorten“ ergänzt. Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p>
		<p><u>Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft</u></p> <p>Aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen zu o.g. Bebauungsplan keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht keine Anregungen und Bedenken bestehen. Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><u>Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung</u></p> <p>Gegen den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 81 „Am Hopfenberge“ sind aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen. Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><u>Belange des Immissionsschutzes</u></p> <p>Zu der vorgelegten Planung werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vorbehaltlich einer unveränderten Sach- und Rechtslage keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vorbehaltlich einer unveränderten Sach- und Rechtslage keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen sind. Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p><u>Belange des Planungsrechtes</u></p> <p>Aus der Sicht des Planungsrechtes werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Planungsrechtes keine Anregungen vorzubringen sind.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
(8)	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Schreiben vom 17.02.2023</p>	<p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS® Kartenserver</u>.</p> <p>Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem <u>NIBIS® Kartenserver</u> entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p>	<p>Der Verweis auf den NIBIS-Kartenserver und die darauf zu entnehmenden Informationen zur Beschaffenheit des Baugrunds werden zur Kenntnis genommen. Danach weisen die Böden eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit auf. Es handelt sich um nicht hebungs- und setzungsempfindliche Locker- und Festgesteine mit üblichen lastabhängigen Setzungen gut tragfähiger Locker- und Festgesteine. Bezogen auf die Baugrundklasse handelt es sich um nichtbindige, grobkörnige Lockergesteine, überwiegend mitteldicht bis dicht gelagert. Bodenklasse 3 (leicht lösbare Bodenart) und 4 (mittelschwer lösbare Bodenart). Der Hinweis wurde bereits in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht ersetzen. Entsprechende Untersuchungen des Baugrundes erfolgen im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung.</p> <p>Gemäß den Angaben im NIBIS-Kartenserver ist weder für den Teilplan 1 noch den Teilplan 2 eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten worden. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>

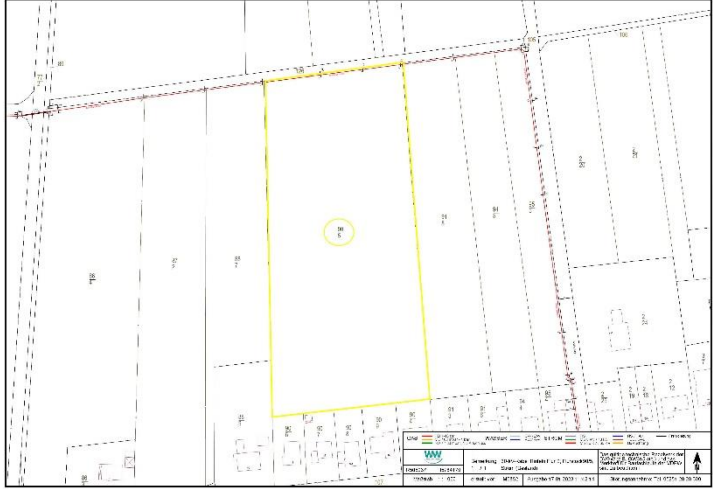
		<p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Nach Information der Grundstückseigentümer sind keine Salzabbaugerechtigkeiten im Grundbuch eingetragen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Es wird des Weiteren zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden und dass die Stellungnahme auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt wurde und daher weder parzellenscharf ist, noch Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme keine etwaigen nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen ersetzt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
(12)	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 27.01.2023</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 81 Am Hopfenberge, Stadt Rinteln grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</p> <p>Bei den Entscheidungen zum Ausbau unserer Telekommunikationsnetze orientieren wir uns an der Markt-</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom Deutschland GmbH, die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt hat, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass seitens der Telekom gegen den Bebauungsplan Nr. 81 grundsätzlich keine Bedenken bestehen und zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich ist.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Deutsche Telekom Technik GmbH bei den Entscheidungen zum Ausbau zum</p>

		<p>und Wettbewerbssituation, den vorhandenen Bau- und Planungskapazitäten, den Kooperationsmöglichkeiten, sowie generell an der Wirtschaftlichkeit.</p> <p>Als Ergebnis dieser Überprüfung teilen wir Ihnen mit, dass die Telekom das Baugebiet Bebauungsplan Nr. 81 Am Hopfenberge, Stadt Rinteln leider nicht telekommunikationstechnisch erschließen wird.</p> <p>Eine mögliche Alternative für eine Glasfaserversorgung in ihrem Bereich könnte Ihnen unser Kooperationspartner Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG anbieten.</p> <p>Für die Kontaktaufnahme nutzen Sie bitte folgende Internetadresse:</p> <p>https://glasfaser-nordwest.de https://glasfaser-nordwest.de/neubaugebiet/</p> <p>Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten und über die Ausbauentscheidung der Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG.</p>	<p>Ausbau der Telekommunikationsnetze an der Markt- und Wettbewerbssituation, den vorhandenen Bau- und Planungskapazitäten, den Kooperationsmöglichkeiten, sowie generell an der Wirtschaftlichkeit orientiert.</p> <p>Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass nach Überprüfung die Telekom das o.g. Baugebiet nicht telekommunikationstechnisch erschließen wird.</p> <p>Eine Glasfaserversorgung durch den Kooperationspartner Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG als mögliche Alternative wird zur Kenntnis genommen. Eine konkrete Berücksichtigung der telekommunikationstechnischen Erschließung des Plangebietes erfolgt im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung. Der Bebauungsplan trifft hierzu keine weitergehenden Aussagen. Die Stadt Rinteln bzw. der Vorhabenträger wird bei Bedarf mit der Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG unter Verwendung der in der Stellungnahme beschriebenen Internetadresse Kontakt aufnehmen. Ein Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
(15)	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Schreiben vom 17.02.2023 per E-Mail</p>	<p>Die vorgelegte Bauleitplanung berührt die von hier zu vertretenden Belange in erheblichem Maße und ist mit meinem Haus eng abgestimmt worden. Die von hieraus zu vertretenden Belange wurden bei der Aufstellung der Bauleitplanung vollständig berücksichtigt.</p>	<p>Es ist zutreffend, dass mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 die Belange der Landesstraße 441 berührt werden. Hier insbesondere durch die Schaffung eines neuen Einmündungsbereiches der Planstraße in die Landesstraße. Sowohl der Bebauungsplan selbst als auch die entsprechende Straßenausbauplanung wurden, wie in der Stellungnahme erläutert, vorab mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln, abgestimmt. In Vorbereitung der Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan erfolgte eine straßenbaubehördliche Prüfung des Vorentwurfes der Straßenausbauplanung. Das Ergebnis der straßenbaubehördlichen Prüfung der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr liegt vor (Schreiben vom 21.06.2022). Die mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr abgestimmte Straßenausbauplanung</p>

		<p>Nach Durchsicht der Unterlagen weise ich allerdings auf Folgendes hin: Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung sind für <u>die außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Gebäude</u> bitte noch einmal kritisch zu überprüfen. Die Ergebnistabelle in Anlage 3.1 des schalltechnischen Gutachtens müsste aufgrund der Daten für das Haus „Klaus-Groth-Weg Nr. 5“ für die Nachtwerte im dritten Obergeschoss dem <u>Grunde nach einen Anspruch auf passiven Schallschutz ergeben!</u> Die Tabelle zeigt dort trotz der vorhandenen Überschreitung der Immissionsgrenzwerte als - <u>vermutlich fehlerhaftes</u> - Ergebnis an, dass <u>kein</u> Anspruch auf passiven Schallschutz besteht.</p> <p>Dementsprechend müssen auch die unter 4.4 des schalltechnischen Gutachtens gemachte grundsätzliche Aussage zu generellen Nichtüberschreitungen der Immissionsgrenzwerte (siehe dazu auch die Ergebnisse zu Haus „Mindener Str. Nr. 6“ im 2. OG in der Anlage 3.2 zum schalltechnischen Gutachten) und das Fazit unter Punkt 5 des schalltechnischen Gutachtens infrage gestellt werden!</p> <p>Weitere Hinweise, Anregungen und Bedenken sind von hieraus nicht vorzubringen!</p> <p>Auszüge aus den Beteiligungsunterlagen habe ich lediglich zur Kenntnisnahme und zum besseren Verständnis der unter cc beteiligten Personen meines Hauses angefügt.</p>	<p>wurde den Entwurfsunterlagen beigelegt und war Grundlage für die Festsetzungen im Bebauungsplan.</p> <p>Die zum Bebauungsplan erarbeitete schalltechnische Untersuchung der GTA GmbH, Hannover, wurde bzgl. der Ergebnistabelle unter 3.1 geprüft. Nach dem Verfahren der Prüfung auf wesentliche Änderung ergibt sich nunmehr entsprechend der Anmerkung der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr am Gebäude Klaus-Groth-Weg 5 an der Süd- und an der Westfassade im obersten Geschoss ein Anspruch auf Schallschutz dem Grunde nach. Für das betroffene Gebäude muss im Nachgang geprüft werden, ob sich auf Grundlage der 24. BImSchV tatsächliche Ansprüche auf Schallschutz ergeben. Die Anlagen 1 und 3.1 sowie die Kapitel 4.4 und 5 des Schallgutachtens wurden entsprechend überarbeitet. Die Ausführungen der Begründung werden dahingehend entsprechend angepasst. Die Anpassungen im Schallgutachten und die damit einhergehenden Auswirkungen in Bezug auf die Ansprüche auf Schallschutz bedingen eine erneute Auslegung der Planunterlagen gem. § 4 a Abs. 3 BauGB.</p> <p>Abschließend wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Hinweise, Anregungen und Bedenken nicht vorzubringen sind.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
(21)	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Schreiben vom 17.02.2023 per E-Mail	<p>Zu o.g. Plan werden aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange folgende Hinweise vorgetragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lt. Planunterlagen erfolgt die Planung für ein Gebiet, dass bereits baulich genutzt wird. (jetzt Wohnen, vorher 	<p>Es ist zutreffend, dass es sich bei den im Plangebiet (Teilplan 1) gelegenen Flächen um ein in der Vergangenheit bereits bebautes</p>

		<p>Gewerbe). Insgesamt umfasst das Plangebiet 2 ha. Warum für dieses bereits baulich genutzte Gebiet dennoch eine externe Kompensation im Umfang von 1,6 ha erforderlich wird, ist aus landwirtschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterhin geben wir zu bedenken, dass sich der Teilplan 2 innerhalb einer größeren Bewirtschaftungseinheit befindet. Damit ist ein negativer Einschnitt in die Agrarstruktur verbunden. 	<p>Gebiet im Innenbereich handelt. Entsprechend erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB (beschleunigtes Verfahren). Im beschleunigten Verfahren gelten in den Fällen des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Kompensation der bodenrechtlichen Eingriffe ist insofern nicht erforderlich. Von den Regelungen des § 13 a BauGB sind jedoch die Belange des Artenschutzes ausgenommen. Die Belange des Artenschutzes sind dabei nicht abwägungszugänglich. Im Ergebnis der für das Plangebiet durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Zeitfenster zur Rodung von Gehölzen und Abriss der Gebäude, Handabdeckung der Dachziegel) und bei einer geeigneten Kompensation von Habitatverlusten (Anbringung von Nisthilfen, Anlage einer Obstwiese) nicht eintreten. Eine Teilkompensation für den Verlust von Nahrungshabitaten kann durch die Anpflanzung einer Obstgehölzen erfolgen. Aufgrund der begrenzten Möglichkeiten im Planungsraum ist für die Anlage der Obstwiese als Kompensationsmaßnahme für Fledermäuse jedoch eine externe Kompensation erforderlich.</p> <p>Es ist zutreffend, dass die Herausnahme der im Teilplan 2 gelegenen Flächen aus der bisherigen Bewirtschaftung mit Blick auf die gegenwärtige Einbindung in eine größere Bewirtschaftungseinheit unglücklich ist. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan wurden verschiedene verfügbare Alternativflächen (u.a. Flächen in Hohenrode, Fläche in den Rintelner Wiesen) auf ihre Eignung als externe Kompensationsfläche geprüft, um eine Flächeninanspruchnahme im Bereich des nunmehr zur Auswahl gekommenen Teilplanes 2 möglichst zu vermeiden. Im Ergebnis konnten die zur Verfügung stehenden Alternativflächen jedoch nicht die aus artenschutzrechtlicher Sicht an die Kompensationsfläche zu stellenden Anforderungen (Lage der Fläche max. 1000 m von</p>
--	--	--	--

			<p>Teilplan 1 entfernt) erfüllen, sodass auf die nunmehr als Kompensationsfläche zur Auswahl gekommenen Flächen zurückgegriffen wurde.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt.</p>
(23)	<p>Westfalen Weser Netz GmbH, Schreiben vom 17.01.2023 per E-Mail</p>	<p>Auf dem, in der Gemarkung Rinteln, Flur 2 gelegenen, Flurstück 90/5 verläuft eines unserer Mittelspannungskabel. Dieses ist, durch ein im Grundbuch verzeichnetes Leitungsrecht, dinglich gesichert. Einen Übersichtsplan haben wir oben beigefügt. Sollten Änderungen an unseren Versorgungseinrichtungen notwendig werden, weisen wir auf die Kostentragungspflicht des Veranlassers hin.</p> <p>Der Schutzstreifen des Mittelspannungskabels beträgt 2,0 m, wobei die Lage des Kabels die Mitte des Schutzstreifens darstellt. Das Kabel darf innerhalb des Schutzstreifens auf Grund der Bestimmungen (VDE, DVGW) nicht überbaut und mit Tiefwurzeln überpflanzt werden.</p> <p>Erdarbeiten in der Nähe der vorgenannten Versorgungseinrichtungen müssen unserem Betriebsbereich Porta Westfalica Tel.: 05251 – 503 – 4081 wenigstens 8 Tage vorher mitgeteilt werden.</p> <p>Das ausführende Bauunternehmen hat vor Baubeginn Erkundigungen über die Kabel und Leitungen bei Westfalen Weser Netz unter planauskunft@ww-energie.com einzuholen. Die jeweils gültige Kabelschutzanweisung ist zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis auf das innerhalb der als Teilplan 2 festgesetzten externen Kompensationsfläche verlaufende Mittelspannungskabel wird zur Kenntnis genommen. Das Mittelspannungskabel verläuft im Abstand von rd. 1 m zur nördlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Teilplanes 2 durch das als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzte Flurstück. Auf dem Flurstück ist die Anlage einer randlichen Heckenstruktur sowie einer Obstwiese vorgesehen. Die Umsetzung der Festsetzungen erfordert jedoch keine Verlegung der Leitungstrasse. Gemäß den textlichen Festsetzungen unter § 7 Abs. 3 sind bereits entsprechende Abstände zu den Grundstücksgrenzen bei der Pflanzung der Obstgehölze von 5 m sowie die Anlage eines 2 m breiten Saumstreifens für die Heckenstruktur zu berücksichtigen. Aus Gründen der Klarstellung wird der Leitungsverlauf einschl. des Schutzstreifens in der Planzeichnung zum Teilplan 2 nachrichtlich gekennzeichnet. In der textlichen Festsetzung wird ergänzend ein Hinweis aufgenommen, dass der Schutzstreifen der Leitung von Gehölzpflanzungen auszunehmen ist. Eine erneute öffentliche Auslegung ist aufgrund der nachrichtlichen Übernahme der Mittelspannungsleitung sowie der redaktionellen Ergänzung der textlichen Festsetzung jedoch nicht erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird der Hinweis berücksichtigt, dass Erdarbeiten in der Nähe der Mittelspannungsleitung dem Betriebsbereich Porta Westfalica vorab mitzuteilen sind und das ausführende Bauunternehmen vor Baubeginn Erkundigungen über das Kabel bei der Westfalen Weser Netz einzuholen hat. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p>

			<p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>(24)</p>	<p>Stadtwerke Rinteln GmbH, Schreiben vom 16.02.2023</p>	<p>Hiermit möchte die Stadtwerke Rinteln GmbH folgende Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 81 „Am Hopfenberge“ abgeben:</p> <p>Es wird sich auf das Dokument „Bebauungsplan-Nr.-81-Am-Hopfenberge-Begründung-ENTWURF“ bezogen.</p> <p>Zu Punkt 7.2.4 – Löschwasserversorgung Das Trinkwassernetz unterstützt bei der Bereitstellung der Löschwasserversorgung. Der Absatz <i>„Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und erforderlichenfalls durch zusätzliche unabhängige Löschwasserentnahmestellen, z.B. Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen, Zisternen usw., ist im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung nachzuweisen“</i> ist zu beachten.</p> <p>Die Stadtwerke Rinteln müssen, sobald die konkrete Vorhabenplanung vorliegt, wieder eingebunden werden um ggf. die aufgeführten, zusätzlich erforderlichen Maßnahmen abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise zu den Aussagen der Begründung in Bezug auf die Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Die konkreten Nachweise einer ausreichenden Löschwasserversorgung sind im Rahmen der Durchführung des Bebauungsplanes zu erbringen. Die Stadtwerke Rinteln GmbH wird entsprechend im Rahmen der konkreten Vorhaben- und Erschließungsplanung weiterhin eingebunden.</p>

		<p>Zu 7.2.6 Energieversorgung – Gas</p> <p>Eine Versorgung des Plangebietes mit Erdgas durch die Stadtwerk Rinteln ist nicht vorgesehen.</p> <p>Bei neuen Einfamilien-Häusern und energetisch hocheffizienten Gebäuden werden fast ausschließlich Wärmepumpen in Verbindung mit Photovoltaikanlagen und andere erneuerbare Energiequellen eingesetzt, um den Wärmebedarf zu decken.</p> <p>Sollte der Bedarf einer Gas-Versorgung bei einzelnen Objekten bestehen, kann eine Versorgung mit Flüssiggastanks angedacht werden.</p> <p>Auch hier sollten die Stadtwerke Rinteln frühzeitig in die konkreten Vorplanungen eingebunden werden.</p>	<p>Die Begründung wird bezüglich der nicht vorgesehenen Gasversorgung angepasst.</p> <p>Die weitergehenden Ausführungen zur Wärmeversorgung neuer Gebäude sowie die Versorgung mit Flüssiggastanks werden in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird dahingehend entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Stadtwerke Rinteln GmbH wird im Rahmen der konkreten Vorhaben- und Erschließungsplanung weiterhin eingebunden.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
(28)	<p>Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg, Schreiben vom 16.01.2023</p>	<p>Hinsichtlich des o.a. Bebauungsplans erfolgte bereits zum 09.08.2021 eine ausführliche verkehrspolizeiliche Stellungnahme, auf die ich hiermit verweisen möchte.</p> <p>Nach Sichtung der aktuellen Unterlagen bedarf es derzeit keinen Ergänzungen.</p> <p><u>Zum besseren Verständnis wird nachfolgend die Stellungnahme vom 09.08.2021 noch einmal aufgeführt (kursiv):</u></p> <p><i>Ich nehme aus verkehrspolizeilicher Sicht zu der o.g. Bauleitplanung, respektive zur folgenden Ausbauplanung wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Hinsichtlich der Anbindung an das bestehende Verkehrsnetz bestehen keine Bedenken. Die Leistungsfähigkeit und die Sicherheit der Verkehre wird gewährleistet.</i></p>	<p>Da sich die Stellungnahme auf die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 13 a BauGB abgegebene Stellungnahme bezieht, die keiner Ergänzung bedarf, wird auf die bereits zu der Stellungnahme vom 10.08.2021 erfolgte Abwägung Bezug genommen und diese wiederholt zur Abwägung erhoben. Zum besseren Verständnis wird die zu der v.g. Stellungnahme ergangene Abwägung nachfolgend noch einmal angeführt (kursiv).</p> <p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur Anbindung an das bestehende Verkehrsnetz keine Bedenken bestehen, da die Leistungsfähigkeit und die Sicherheit der Verkehre gewährleistet</i></p>

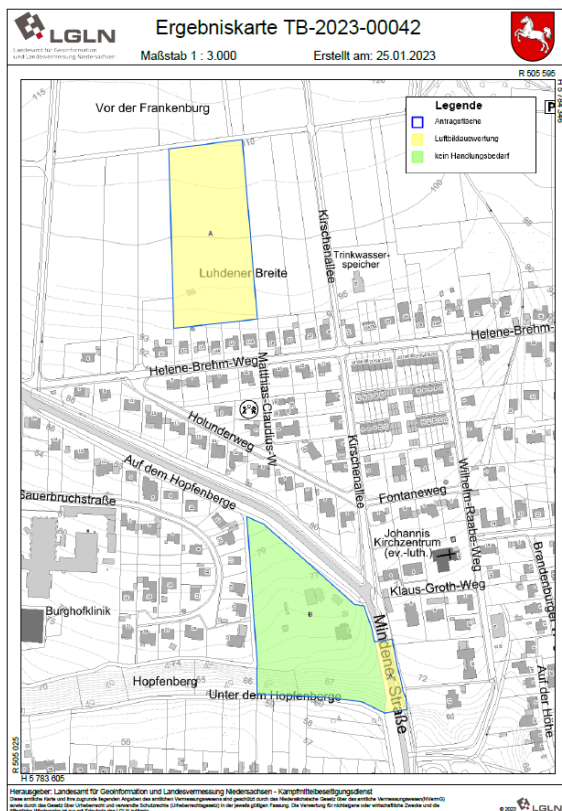
	<p><i>Bei der Gestaltung der inneren Erschließungsstraßen bitte ich folgende Grundsätze in der weiteren Planung zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Bei diesen Verkehrswegen sollte der Grundsatz der Einheit von Bau und Betrieb einer Straße zwingend berücksichtigt werden. Damit ist grundsätzlich gemeint, dass die Straße den späteren Verkehrsabläufen und auch den anzuordnenden Geschwindigkeiten entsprechen soll. Dabei sind insbesondere Fahrbahnbreiten, Abgrenzungen zu Nebenanlagen, Fahrbahnverschwenkungen und Seitenstreifen zu berücksichtigen. Eine „Möblierung“ durch Einbauten wie Pflanzbeete, Baumscheiben, großflächige Aufpflasterungen, wechselseitige Parkmöglichkeiten, pp. können diese wirksam unterstützen.</i></p> <p><i>Gerade hierdurch können durchgehende Sichtbeziehungen unterbrochen, Begegnungsverkehre erschwert und so die tatsächlichen Geschwindigkeiten verringert werden. Dies sollte nicht nur auf Verkehrswegen, die zukünftig als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden sollen berücksichtigt werden, sondern auch bei zu planenden Tempo-30-Zonen.</i></p> <p><i>Zur Verdeutlichung:</i></p> <p><i>Es ist m.E. erforderlich, sich bereits frühzeitig im Planungsstadium die Frage zu stellen, wie diese Straßen nach endgültiger Fertigstellung beschildert werden sollen. Es entstehen massive Probleme, wenn eine gradlinig verlaufende Straße, die eine Breite von 6 bzw. 7 Metern besitzt, einen Seitenstreifen zum Parken ausweist, mit den Verkehrszeichen für einen verkehrsberuhigten Bereich beschildert wird. Eine solche Straße darf nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden, was in der Regel aufgrund der Dimensionierung und Gestaltung nicht eingehalten wird und auch nicht erkennbar ist.</i></p>	<p><i>wird. Der geplante Straßenausbau im Bereich der Einmündung in die L 441 erfolgt in Abstimmung mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.</i></p> <p><i>Die Straßenausbauplanung des Ingenieurbüros Kruse für die interne Erschließungsstraße wird Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Daraus ist ableitbar, dass das Erschließungskonzept keine Anlage eines separaten Gehweges im Straßenraum vorsieht. Vielmehr handelt es sich um eine Mischfläche, die verkehrsberuhigende Elemente wie Baumpflanzungen und öffentliche Stellplatzflächen berücksichtigt. Die Straßenbreiten berücksichtigen dabei die Anforderungen größerer Fahrzeuge (z.B. Entsorgungsfahrzeuge), entsprechende Schleppkurvennachweise wurden geführt. Lediglich im neu geplanten Einmündungsbereich der Planstraße in die L 441 sind straßenbegleitende Gehwege vorgesehen, um eine geordnete und sichere Abwicklung der fußläufigen und motorisierten Verkehre gewährleisten zu können. Im Bebauungsplan selbst werden hierzu jedoch keine weitergehenden differenzierten Festsetzungen getroffen. Die der öffentlichen Erschließung dienenden Flächen werden darin auf der Grundlage der o.g. Straßenausbauplanung lediglich als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Art und Umfang der Straßenraumgliederung und Gestaltung sowie die damit verbundene straßenverkehrsrechtlich erforderliche Beschilderung werden erst auf der Grundlage der konkreten Erschließungsplanung der inneren Erschließungsanlagen getroffen.</i></p> <p><i>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</i></p>
--	--	---

		<p><i>Aus bisherigen Erfahrungen sind zum Teil Fahrbahnbreiten so dimensioniert worden, dass durch das Parken auf der Fahrbahn eine „enge Straße“ entsteht, die das Parken nach der Straßenverkehrsordnung überhaupt nicht zulässt, weil erforderlich Durchfahrtbreiten (von 3,05 m) nicht mehr bestehen. Folge wird dann sein, da der Parkdruck besteht, dass die Fahrzeuge auf die Nebenanlagen, Gehwege, pp, oder auf die unbefestigten Seitenstreifen ausweichen und diese nachhaltig schädigen.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der Breiten müssen sicherlich die Schleppkurven von größeren Fahrzeugen berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>Es sollte auf eine deutliche, bauliche Ausführung hinsichtlich der öffentlichen Einmündungsbereiche hinsichtlich der späteren Vorfahrtsregelung geachtet werden (abgesenkte Bordsteine, gemeinsame Verkehrsfläche, keine trennenden, andersfarbigen Pflasterreihen oder Rinnen).</i></p>	
(29)	<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 25.01.2023</p>	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung</p>	<p>Die Ausführungen auf der zweiten Seite der abgegebenen Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt als Behörde der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig ist.</p> <p>Die Informationen zu einer Maßnahme der Gefahrenerforschung (Luftbildauswertung) werden wie auch der Hinweis darauf, dass die Luftbildauswertung gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig ist, zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den anliegenden Ausführungen zu dieser Stellungnahme wurde für die Flächen des Teilplans 2 (externe Kompensationsfläche) sowie den im Teilplan 1 gelegenen Abschnitt der Mindener Straße eine Luftbildauswertung empfohlen. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Für die in dem Kartenauszug</p>

	<p>oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p style="text-align: center;">TB-2023-00042</p> <p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Betreff: Rinteln, B-Plan 81 „Am Hopfenberge“</p> <p>Antragssteller: Stadt Rinteln</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u></p>	<p>gekennzeichneten Flächen A ist eine Luftbildauswertung bislang nicht erfolgt. Die in der Stellungnahme enthaltenen Aussagen zur Fläche A werden daher entsprechend in den Unterlagen ergänzt. Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der konkreten Vorhaben- und Erschließungsplanung. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung (Straße) sowie der geplanten Anlage einer Streuobstwiese (Teilplan 2) wird jedoch davon ausgegangen, dass eine entsprechende Auswertung der Luftbilder nicht zwingend erforderlich ist.</p> <p>Für die weiteren, im Teilplan 1 gelegenen Flächen erfolgte, wie auch der Stellungnahme zu entnehmen, zwischenzeitlich bereits eine Luftbildauswertung mit dem Ergebnis, dass kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Die Ergebnisse der Luftbildauswertung werden in den Planunterlagen entsprechend ergänzt bzw. aktualisiert.</p> <p>Die weiteren Hinweise zum Kampfmittelfund bei Erdarbeiten sind bereits in der Begründung zum Bebauungsplan und unter den Hinweisen zum Bebauungsplan enthalten.</p>
--	--	--

	<p>Fläche A</p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p><i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p><i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p><u>Empfehlung:</u> Kein Handlungsbedarf</p> <p>Fläche B</p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p><i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p><i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	
--	---	--

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeiterleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.



Eine weitere Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erfolgt nicht.

Ergebnis: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

(31) Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln,
Schreiben vom
17.01.2023

Seitens des Abwasserbetriebes der Stadt Rinteln bestehen gegen die textliche Festsetzung des o.g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

Wir verweisen auf unser Schreiben vom 10.08.2021.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Da sich die Stellungnahme auf die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 13 a BauGB abgegebene Stellungnahme bezieht, wird auf die bereits zu der

		<p><u>Zum besseren Verständnis wird nachfolgend die Stellungnahme vom 10.08.2021 noch einmal aufgeführt (kursiv):</u></p> <p><i>Aus abwassertechnischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des o.g. B-Planes keine Bedenken.</i></p> <p><i>Die abwassertechnische Erschließung der Fläche erfolgt über die Schmutzwasserkanäle und die verrohrten Gräben in der Mindener Straße.</i></p> <p><i>Die Ableitung des Regenwassers vom Plangebiet (Grundstücksflächen und Planstraße) darf nur gedrosselt (5 l/s x ha) in den verrohrten Gräben erfolgen. In Abstimmung mit dem Landkreis Schaumburg, Untere Wasserbehörde, ist hierfür eine Rückhaltung nach einem 10-jährigen Regenereignis auf dem Plangebiet vorzusehen.</i></p>	<p>Stellungnahme vom 10.08.2021 erfolgte Abwägung Bezug genommen und diese wiederholt zur Abwägung erhoben. Zum besseren Verständnis wird die zu der v.g. Stellungnahme ergangene Abwägung nachfolgend noch einmal angeführt (kursiv).</p> <p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken bestehen.</i></p> <p><i>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass die abwassertechnische Erschließung des Plangebietes über die Schmutzwasserkanäle und verrohrten Gräben in der Mindener Straße erfolgt. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.</i></p> <p><i>Im Bebauungsplan wurde unter § 6 der textlichen Festsetzungen bereits die gedrosselte Ableitung des Oberflächenwassers festgesetzt. Die Festsetzung wird bzgl. der Vorgaben zur Abflussdrossel von 5 l/s x ha und der Bemessung für ein 10-jährliches Regenereignis ergänzt.</i></p> <p>Die Ergebnisse der Abwägung wurden zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan eingearbeitet.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
(32)	<p>Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Schreiben vom 15.02.2023 per E-Mail</p>	<p><u>Stellungnahme Nr.: S01229918 (zum Teilplan 1)</u></p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen</p>	<p>Der Hinweis auf die im Plangebiet (Teilplan1) befindlichen Telekommunikationsanlagen des Unternehmens wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei um Hausanschlussleitungen bzw. um Leitungen innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen (Mindener Straße). Im Rahmen der Erschließungsarbeiten werden die Leitungsbestände entsprechend berücksichtigt. Die bisherigen Hausanschlussleitungen entfallen bzw. werden durch neu zu verlegende Telekommunikationsleitungen ersetzt.</p>

	<p>wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRA-N.Hannover@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p> <p>Anlagen: Lageplan(-pläne)</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	<p>Es wird in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, dass das Unternehmen für eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen drei Monate vor Baubeginn einen Auftrag benötigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Die erforderlichen Abstimmungen mit dem Unternehmen werden rechtzeitig erfolgen.</p> <p>Der Hinweis zur Kostenerstattung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abstimmung der o.g. Maßnahmen berücksichtigt.</p> <p>Die weiterführenden Dokumente werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Inhalte beziehen sich jedoch nicht auf die Festsetzungen zum Bebauungsplan, sondern auf die nachfolgende Ebene der konkreten Vorhaben- und Erschließungsplanung.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p><u>Stellungnahme Nr.: S01229919 (zum Teilplan 1)</u></p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p>	<p>Der Hinweis, dass eine Erschließung des Gebietes unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt, wird zur Kenntnis genommen. Eine konkrete Berücksichtigung der Vorgaben zum Netzausbau erfolgt im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung. Der Bebauungsplan trifft hierzu jedoch keine weitergehenden Aussagen. Die Stadt Rinteln und der Erschließungsträger werden bei Bedarf mit der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH unter Verwendung der in der Stellungnahme beschriebenen Adresse Kontakt aufnehmen. Dieser Hinweis wurde bereits in die Begründung eingefügt.</p>

		<p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH</u> • <u>Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</u> • <u>Zeichenerklärung Vodafone GmbH</u> • <u>Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</u> 	<p>Die weiterführenden Dokumente werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Inhalte beziehen sich jedoch nicht auf die Festsetzungen zum Bebauungsplan, sondern auf die nachfolgende Ebene der konkreten Vorhaben- und Erschließungsplanung.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
		<p><u>Stellungnahme Nr.: S01229920 (zum Teilplan 2)</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Es wird begrüßt, dass seitens der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH gegen die in Rede stehende Planung keine Einwände geltend gemacht werden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens im Planbereich befinden und eine Neuverlegung derzeit nicht geplant ist. Bei dem Teilplan 2 handelt es sich um die externen Kompensationsflächen, die entsprechend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt wurden. Eine Versorgung mit Telekommunikationsanlagen ist für diese Flächen nicht erforderlich.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
(56)	<p>Schaumburger Landschaft, Kommunalarchäologie, Schreiben vom 17.01.2023 per E-Mail</p>	<p>In der Anlage finden Sie meine Stellungnahme zum B-Plan 81. Die bestehenden Absätze (Punkt 4 in der Planzeichnung und Punkt 5.3.2 in der Begründung) sind zu ersetzen, insbesondere, da hier noch das NLD als Ansprechpartner genannt wird.</p> <p>Bei neuen Wohngebieten hat sich folgendes Vorgehen bewährt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geländebegehung mit Metallsonde durch die Kommunalarchäologie und Ehrenamtliche weit im Vorfeld der Erschließungsarbeiten. 	<p>Die Ausführungen in der Begründung und unter den Hinweisen zum Bebauungsplan werden bezogen auf die archäologische Denkmalpflege entsprechend der Stellungnahme aktualisiert.</p> <p>Die ergänzenden Ausführungen in Bezug auf das weitere Vorgehen, welches sich bereits bei neuen Wohngebieten bewährt hat, werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen jedoch die Durchführung des Bebauungsplanes und nicht seine Festsetzungen. Entsprechende Abstimmungen zum Vorgehen</p>

		<p>2. Im Bereich von unter (1.) entdeckten Fundstellen und im Bereich der Erschließungsstraßen wird der Oberboden abgebaggert und überprüft, ob überhaupt noch ein Bodendenkmal vorliegt, oder ob es bereits durch die Landwirtschaft zerstört wurde. Entweder bauvorbereitend oder baubegleitend durch archäologische Grabungsfirma.</p> <p>3. Sofern unter (2.) ein Bodendenkmal festgestellt wurde, muss anhand der Sachlage entschieden werden, ob es nach vorheriger Kartierung überbaut werden kann, oder ob es ausgegraben werden muss.</p>	<p>werden zu gegebener Zeit zwischen Vorhabenträger und den zuständigen Stellen der Denkmalschutzbehörde bzw. der Kommunalarchäologie erfolgen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
		<p><u>Stellungnahme (Anlage zur E-Mail):</u></p> <p>Zur o. g. Planung bitte ich mit der Stellungnahme der Stadt als Träger öffentlicher Belange die Aufnahme folgenden Absatzes aus der Sicht der Bodendenkmalpflege in die Begründung und die Planzeichnung des Bebauungsplans zu fordern:</p> <p><u>Archäologische Denkmalpflege:</u> Das Plangebiet ist im Westen, Norden und Osten umgeben von archäologischen Fundstellen. Beim Bau des Krankenhauses wurde im Jahr 1963 das Randstück eines Tongefäßes der vorrömischen Eisenzeit/römischen Kaiserzeit entdeckt (Rinteln FStNr. 24). Weitere Lesefunde wurden nördlich davon bei baubegleitenden Untersuchungen 2021 an der Sauerbruchstraße gemacht (Rinteln FStNr. 106). Nördlich des Plangebietes wurde Keramik der mittleren und jüngeren vorrömischen Eisenzeit im Jahr 1972 in einer Baugrube am Matthias-Claudius-Weg geborgen (Rinteln FStNr. 25). Etwas weiter östlich im Bereich der Straße auf der Höhe, fanden sich in den 1950er Jahren bei Probegrabungen Siedlungsspuren der vorrömischen Eisenzeit und der römischen Kaiserzeit und des hohen oder späten Mittelalters (Rinteln FStNr. 23), weitere Funde konnten bei baubegleitenden Untersuchungen wenig</p>	<p>Die Ausführungen in der Begründung und unter den Hinweisen zum Bebauungsplan werden bezogen auf die archäologische Denkmalpflege aktualisiert.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

		<p>weiter östlich im Jahr 2021 bestätigt werden (Rinteln FStNr. 105).</p> <p>Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder, wie in diesem Fall, mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p> <p>Folgende Nebenbestimmungen sind in die Planunterlagen aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der angestrebte Beginn der Bau- und Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist sobald wie möglich, mindestens aber vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt sowie an die zuständige Kommunalarchäologie (Schloßplatz 5, 31675 Bückeberg, Tel. 05722/9566-15 oder Email: archaeologie@schaumburgerlandschaft.de) zu richten. (A) 2. Vor Beginn der Erdarbeiten muss eine systematische Prospektion des Plangebietes mit der Metallsonde durch die Kommunalarchäologie Schaumburger Landschaft erfolgen. (A) 3. Zur Verbesserung der Planungssicherheit müssen bei den Erschließungsarbeiten und in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Voruntersuchungen in Form von Sondagen durchgeführt werden. Erst dadurch kann die Denkmalqualität und -ausdehnung bestimmt und 	
--	--	---	--

		<p>Störungen des weiteren Bauablaufes durch unerwartet auftretende Funde minimiert werden. (A)</p> <p>4. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben und im Beisein einer durch den Bauherren zu beauftragenden archäologischen Grabungsfirma zu erfolgen. (A)</p> <p>5. Im Falle erhaltener Befunde sind wiederum in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Ausgrabungen anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der Funde und Befunde abhängig ist. Die Details einer archäologischen Untersuchung sind in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten. (A)</p> <p>6. Die durch die Untersuchungen entstehenden Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Kommunalarchäologie getragen werden (Verursacherprinzip gem. § 6 Abs. 3 NDSchG). (H)</p> <p><u>Der Hinweis auf die Erforderlichkeit der rechtzeitigen Beantragung einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 13 NDSchG für sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet (s.o.) ist in den Bebauungsplan aufzunehmen und in der Begründung und der Planzeichnung entsprechend zu erläutern.</u></p>	
--	--	---	--

Die nachfolgenden Träger öffentlicher Belange haben zu o.g. Verfahren Stellungnahmen abgegeben, jedoch weder Bedenken geäußert noch Anregungen gegeben.

- (6) Gemeinde Extertal, Schreiben vom 17.01.2023 per E-Mail
- (7) Stadt Porta Westfalica, Schreiben vom 24.01.2023 per E-Mail
- (14) Bundespolizeidirektion Hannover, Schreiben vom 17.01.2023
- (27) PLEdoc, Schreiben vom 16.01.2023
- (44) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 16.01.2023
- (45) Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser, Schreiben vom 23.01.2023 per E-Mail
- (47) ADFC Schaumburg, Schreiben vom 16.01.2023
- (51) EWE Netz GmbH, Schreiben vom 20.01.2023 per E-Mail
- (53) Kreishandwerkerschaft Schaumburg, Schreiben vom 16.01.2023 per E-Mail

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.